# Ausbildungsnachweis

## Berichtsheft

über die Ausbildung zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten zum/zur Notarfachangestellten

der/des Auszubildenden	
Name:	Vorname:
Geburtstag:	
Wohnort:	
Ausbildungsberuf:	
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(r) Rechtsanwaltsfachangestellte(r) Notarfachangestellte(r)
	Unzutreffendes durchstreichen!
Name der/des Ausbildenden:	
Beginn der Ausbildung:	
Ende der Ausbildung:	

#### Richtlinien

#### für das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen

- Der/Die Auszubildende hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBI. I, S. 1490) regelmäßig ein Berichtsheft in der Form von Ausbildungsnachweisen zu führen. Der/Die Ausbildende hat die Führung des Berichtsheftes regelmäßig zu überprüfen.
- 2. Durch die Führung des Berichtsheftes ist der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten Auszubildenden, seinen gesetzlichen Vertretern, Ausbildenden und Berufsschule nachweisbar zu machen (Ausbildungsnachweis).
- 3. Für den Ausbildungsnachweis wird eine Lose-Blattsammlung in Format DIN A 4 empfohlen.
- 4. Der/Die Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit monatlich nach beiliegendem Muster in möglichst einfacher Form (stichwortartig) zu führen.
- 5. Der Ausbildungsnachweis soll enthalten:
  - a) Angabe des Ausbildungsstoffes, in dem eine theoretische Unterweisung erfolgte;
  - b) Angabe der Tätigkeiten, die praktisch ausgeübt wurden;
  - c) Angabe des Lehrstoffes, der im Berufsschulunterricht vermittelt wurde.
- 6. Der/Die Ausbildende hat den Ausbildungsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch der gesetzliche Vertreter des/der Auszubildenden sowie die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen mindestens nach 6 Monaten von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und dieses unterschriftlich bestätigen können. Dem Ausbildungsberater der Kammer ist Einsicht in die Ausbildungsnachweise zu gewähren.
- 7. Der Ausbildungsnachweis ist den Anmeldungen zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung beizufügen. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Eine Bewertung des Ausbildungsnachweises in der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

#### Eintragungsbeispiele:

Zu 1): Das gerichtliche Mahnverfahren. Fälligkeit einer Forderung, Verjährung, Verzug

Das Antragsrecht der Notare nach der Grundbuchordnung.

RVG VV 3305-3308, GNotKG VV 21100-21102.

Zu 2): Fertigung von Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheides und auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides, von Zustellungsaufträgen und Aufträgen zur Mobiliarzwangsvollstreckung, jeweils mit Kostenrechnung Fertigung von Kostenfestsetzungsanträgen in einfach verlaufenden Prozessverfahren.

Fertigung von Abschriften von Schriftstücken und einfacher Mitteilungen an die Partei und an das Gericht. Heften und Ablegen notarieller Urkunden.

Fertigung von Aktenvermerken über Unterschriftsbeglaubigungen.

Führung des Prozessregisters und des Portobuches.

Ausfüllen von Postschecküberweisungen.

### Sichtvermerke

Durch die nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass vom Ablauf der Berufsausbildung Kenntnis genommen wurde, zum

1	ı	Unterschrift		
Ausbildungs- nachweis-Nr.	Datum	der Berufsschule	des gesetzl. Vertreters	
	I	I		

Unterschrift

	]	Officis	
Ausbildungs- nachweis-Nr.	Datum	der Berufsschule	des gesetzl. Vertreters
	<b>.</b>	l	ı

	Name und Vorname der/des Auszubildenden
Ausbildungsnachweis-Nr.	Ausbildungsjahr
für den Monat	
A. Betriebliche Ausbildung:  1 In der theoretischen Unterweisung	wurde folgender Aushildungsstoff behandelt

1. In der theoretischen Unterweisung wurde folgender Ausbildungsstoff behandelt:

2. Folgende Tätigkeiten wurden praktisch ausgeübt:

B. Schulische Ausbildung: Im Berufsschulunterricht wurde folgender Lehrstoff vermittelt:			
	Besondere Bemerk	ungen der/des	
Auszubildenden:		Ausbild	enden:
Nachweis gefertigt:	(Datum)	Nachweis überprüft:	(Datum)
Auszubildende(r)		Ausbilden	de(r)